

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Klostermansfeld

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 05.09.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₂: Gemäß § 23 KomHVO ist der Überschuss in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO unverzüglich durch die Überschüsse unmittelbar nachfolgender Haushaltsjahre auszugleichen. Verrechnungen sind im Haushaltsrecht nicht vorgesehen.

Die nicht erfolgte Verrechnung des Fehlbetrages aus 2018 mit dem Überschuss aus 2019 und der damit einhergehende Ausweis des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2019 entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Bei künftigen Jahresabschlüssen wird dies beachtet.